

# RS Vwgh 2000/3/22 99/03/0469

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs1;

StVO 1960 §4 Abs5;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Unter den Personen, deren Verhalten mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sind alle jene zu verstehen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Unfalles ist, unabhängig davon, ob dieses Verhalten rechtswidrig oder schuldhaft war bzw unter Strafsanktion steht. Ob den mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehenden Lenker eines Kfz somit am gegenständlichen Unfall ein Verschulden trifft, ist nicht zu prüfen.

## Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030469.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)